

Geschäftsordnung des Schülerrates der Porta-Coeli-Schule

§1

Klassensprecherversammlung

- (1) Nachdem alle Klassensprecher*innen gewählt wurden, treffen sich diese, um die Wahlen abzuhalten.
- (2) Eingeladen wird von einem der Beratungslehrkräften aus dem Vorjahr.
 - (2.1) Sollte keiner von diesen mehr an der Schule sein, lädt die Schulleitung oder ein*e Delegierte*r ein.

§2

Wahlen

- (1) Der Schülerrat wird auf der Versammlung der Klassensprecher*innen gewählt.
- (2) Es wird allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim gewählt.
 - (2.1) Nach Zustimmung aller Anwesenden kann eine offene Wahl stattfinden.

§3

Zusammensetzung des Schülerrates

- (1) Jeder Jahrgang wählt, wie in §2 beschrieben, eine*n Jahrgangsvorteiler*in.
 - (1.1) Sollte ein Jahrgang keinen Vertreter stellen können, stellen alle anderen Jahrgänge eine*n Vertreter*in auf, welche*r, wie in §2 beschrieben, von der gesamten Versammlung gewählt wird.
- (2) Jede*r Jahrgangsvorteiler*in ist Mitglied des Schülerrates.

§4

Schülersprecher*in und Stellvertreter*in

- (1) Schülersprecher*in und Stellvertreter*in sind Mitglieder des Schülerrates.
- (2) Ihre Aufgabe ist es, den Schülerrat zu leiten und als erster Ansprechpartner zu dienen.
- (3) Eine*r von beiden ist Sitzungsleiter*in.
 - (3.1) Die Sitzungsleitung kann abgegeben werden.

§5

Rechte, Pflichten, Aufgaben

- (1) Der Schülerrat arbeitet demokratisch und unabhängig.
- (2) Der Schülerrat vertritt in erster Linie die Interessen der Schülerschaft der Porta-Coeli-Schule auf allen möglichen Instanzen.
- (3) Jedes Mitglied hat an den Treffen des Schülerrates teilzunehmen.
- (4) Sollte ein Mitglied verhindert sein, hat es sich abzumelden.

Geschäftsordnung des Schülerrates der Porta-Coeli-Schule

§6

Sitzungen und Tagesordnung

- (1) Treffen werden regelmäßig nach Absprache, mindestens jedoch einmal im Monat, abgehalten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht Sitzungen einzuberufen.
- (3) Eine Vorlage in Form einer Tagesordnung ist nicht verpflichtend. Ob eine erstellt wird, entscheidet der/die Organisator*in der Sitzung.
- (4) Die Sitzung folgt keinem festen Schema.
- (5) Eine Sitzung kann auch online stattfinden.

§7

Beratungslehrkräfte

- (1) Beratungslehrkräfte werden, wie in §2 beschrieben, auf der Versammlung gewählt.
- (2) Vorgesehen sind mindestens zwei Beratungslehrkräfte.
- (3) Sie sind in beratender und unterstützender Funktion tätig.
- (4) Beratungslehrkräfte sind stimmberechtigt.

§8

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist nur in Sitzungen erforderlich, in denen abgestimmt wird.

§9

Abstimmung

- (1) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Abgestimmt wird wie in §2 beschrieben.
- (3) Abgestimmt wird, wenn die Aussprache beendet ist.
- (4) Eine einfache Mehrheit ist ausreichend.
- (5) Enthaltungen sind gleichzusetzen mit nichtabgegebenen Stimmen.

§10

Arbeitsgruppen

- (1) Schülerratsmitglieder können Arbeitsgruppen für bestimmte Themen bilden.
- (2) Den Arbeitsgruppen können Fachleute beiwohnen.

**Geschäftsordnung
des
Schülerrates der Porta-Coeli-Schule
§11**

Soziale Medien

- (1) Der Umgang mit Sozialen Medien geschieht gemäß dem Social-Media Konzept.

§12

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Ausschluss ist die Folge von unangemessenem Verhalten, z.B. Schlägereien, Klassenkonferenzen, mehrfacher Nichtteilnahme an Sitzungen o.Ä.
- (2) Ein Ausschluss soll als letzte Lösung betrachtet werden.
- (3) Ein Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit.
- (4) Nach einem Ausschluss muss der Jahrgang einen Nachfolger, wie in §2 und §3 Abs. 1.1 beschrieben, bestimmen.

§13

Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung muss jedes Jahr besprochen und erneut genehmigt werden.
- (2) Änderungen, Ergänzungen, etc. bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (3) Eine Änderung kann durch jedes Mitglied beantragt werden.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss vom 26.4.2021 in Kraft